20. Wahlperiode 13 10 2023

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument "Next Generation EU"

Gemäß der Entschließung "Zusätzliche Berichtspflichten der Bundesregierung zum EU-Aufbauinstrument Next Generation EU" (Bundetsagsdrucksache 19/27838) des Deutschen Bundestags vom 25. März 2021 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Entwicklungsstand des Aufbauinstruments "Next Generation EU" (NGEU). Diese Berichte erhält der Deutsche Bundestag zusätzlich zu den laufenden Unterrichtungen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG).

Seit September 2021 berichtet die Bundesregierung halbjährlich zur Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments NGEU, zur Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission, zur detaillierten Mittelverwendung der Aufbauund Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten und zu Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Europäischen Rats zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten. Jährlich bis Ende des Jahres 2026 übermittelt die Bundesregierung außerdem einen Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union. Der letzte Stand wurde dem Deutschen Bundestag mit dem vierten Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument NGEU im März 2023 vorgelegt.

Der vorliegende fünfte Bericht baut auf die bereits erfolgte Berichterstattung auf. Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung der halbjährlichen Berichtspflicht für das zweite Halbjahr 2023 sowie der jährlichen Berichtspflicht zu geplanten und ggf. neu eingeführten Eigenmitteln der Europäischen Union für das Jahr 2023 nach. Der sechste Bericht der Bundesregierung wird voraussichtlich im März 2024 erstellt.

A. Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments "Next Generation EU"

Das temporäre Aufbauinstrument NGEU war Teil der Gesamteinigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027. Mit NGEU wird insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert. Außerdem werden in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme verstärkt. NGEU hat ein Volumen von bis zu 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, davon bis zu 390 Mrd. Euro für EU-Ausgaben und bis zu 360 Mrd. Euro für Kredite an Mitgliedstaaten; in laufenden Preisen beläuft sich das Gesamtvolumen auf rund 807 Mrd. Euro), um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie zu adressieren und im Zuge dessen langfristig das Wachstumspotenzial sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken, wodurch das Risiko einer Verlängerung oder eines Wiederkehrens der Krise verringert wird.

Die Europäische Kommission hat den Entwurf für den Haushalt der Europäischen Union 2024 am 5. Juli 2023 vorgelegt. Im Rahmen der Berichterstattung nach dem EUZBBG wurde dem Bundestag der Berichtsbogen zum Haushaltsentwurf 2024 am 26. Juli 2023 übermittelt. Der Haushaltsentwurf enthält auch detaillierte Informationen über das Aufbauinstrument NGEU. Demnach werden für NGEU zwischen 2021 und 2026 vor allem im Rahmen der ARF insgesamt 807 Mrd. Euro zu jeweiligen Preisen in Form von Zuschüssen und Darlehen bereitgestellt. Die Mittel im Rahmen von NGEU müssen vor Ende 2023 gebunden werden (mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben), während Zahlungen bis Ende 2026 erfolgen können. Die nachstehende Abbildung 1 zeigt, aufgeschlüsselt nach Rubriken des MFR, die Mittel für Zahlungen für 2024.

Abbildung 1: Mittel für Zahlungen im Rahmen von NGEU 2024 – in Mio. Euro, zu jeweiligen Preisen –

	Rubrik	Beitrag von NGEU – veranschlagte Auszahlungen für das Jahr 2024	Haushaltsentwurf 2024	Gesamtbetrag 2024
1.	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	2.797,0	20.916,2	23.713,2
2a.	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	10.690,9	24.155,7	34.846,6
2b.	Resilienz und Werte	96.316,3	10.030,4	106.346,6
3.	Natürliche Ressourcen und Umwelt	3.049,9	54.232,6	57.282,5
4.	Migration und Grenzmanagement		3.258,0	3.258,0
5.	Sicherheit und Verteidigung		2.028,4	2.028,4
6.	Nachbarschaft und die Welt		15.111,2	15.111,2
7.	Europäische öffentliche Verwaltung		11.949,6	11.949,6
8.	Thematische besondere Instrumente		1.371,4	1.371,4
Ins	gesamt	112.854,0	143.053,4	255.907,4

Quelle: Europäische Kommission (2023), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024: Allgemeine Einleitung, COM/2023/300 final – DE, 5. Juli 2023, S. 13, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX Prozent3A52023DC0300.

Die Europäische Kommission legt im Entwurf des Jahreshaushaltsplans 2024 auch die Beiträge von NGEU zu den einzelnen Programmen in den jeweiligen Rubriken dar:

Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" dient als Basis für die Bereitstellung von Mitteln zugunsten von Innovation, strategischer Infrastruktur und digitalem Wandel. Über Horizont Europa wird die europäische Unterstützung für Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Klima und Umwelt verstärkt. Darüber hinaus werden über das Programm "InvestEU" Finanzierungen erleichtert, um den privaten und öffentlichen Sektor im Falle von Marktversagen oder Investitionslücken für die politischen Prioritäten der EU zu mobilisieren.

Europäische Kommission (2023), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024: Allgemeine Einleitung, COM/2023/300 final – DE, 5. Juli 2023, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX Prozent3A52023DC0300.

In Teilrubrik 2a "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt" ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Programme des Zeitraums 2021 bis 2027 vor Ort 2024 voranschreitet. Die Kohäsionspolitik trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union bei und zielt darauf ab, Ungleichgewichte zwischen Ländern und Regionen zu korrigieren; zugleich leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union, insbesondere des grünen und des digitalen Wandels.

Die Teilrubrik 2b "Resilienz und Werte" umfasst Initiativen wie EU4Health, Erasmus+, Kreatives Europa, das Programm "Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" und das Katastrophenschutzverfahren der Union/RescEU. Die Unterstützung für diese Programme wird im Haushaltsplanentwurf entsprechend der Finanzplanung aufgestockt. In dieser Teilrubrik sind auch die Kosten der Finanzierung der nicht rückzahlbaren Unterstützung aus NGEU enthalten. Aufgrund des drastischen Zinsanstiegs nehmen die Kosten der im Rahmen von NGEU begebenen Anleihen zu, sodass die EuroI-Linie über die Finanzplanung für 2024 hinaus erheblich aufgestockt werden muss. Es wird vorgeschlagen, diesen zusätzlichen Bedarf durch die erwartete Übertragung aus dem Jahr 2023 (96 Mio. Euro), den verbleibenden Spielraum in der Teilrubrik 2b (84,9 Mio. Euro) sowie durch die Inanspruchnahme von insgesamt 1.708 Mio. Euro aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum und dem Flexibilitätsinstrument zu finanzieren.

Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" leistet einen wichtigen Beitrag zum europäischen Grünen Deal, unter anderem durch das LIFE-Programm, den Fonds für einen gerechten Übergang und die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten, mit denen die Interventionen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verwirklichung der gemeinsamen auf Unionsebene festgelegten Ziele konsolidiert werden.

Die Rubriken 4 bis 7 werden nicht durch NGEU-Mittel ergänzt.

Laut der Europäischen Kommission sollen mit den Beiträgen aus NGEU im Jahr 2024 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) in Höhe von 3.571,34 Mio. Euro bereitgestellt werden, während die Mittel für Zahlungen (MfZ) mit 112,9 Mrd. Euro veranschlagt werden. Der Großteil der Mittel für Zahlungen (96 Mrd. Euro, basierend auf aktuellen Informationen) spiegelt die veranschlagten Mittel für Zahlungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität wider. Abbildung 2 zeigt die Beiträge (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) aus NGEU für 2024 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Linien der Programme.

Abbildung 2: Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen von NGEU 2024
– Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen –

Programm	Name	Haushalts-	Haushalt 20		Beitrag at	us NGEU	Insge	samt
		linie	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Horizont Europa			12.812,1	11.832,8	13,1	1.543,8	12.825,2	13.376,6
davon:	Cluster Gesundheit	01 02 02 10	650,5	328,1		386,1	650,5	714,2
	Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	01 02 02 40	1.175,0	1.200,2		328,7	1.175,0	1.528,9
	Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	1.288,8	942,2		210,0	1.288,8	1.152,2
	Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	1.166,8	844,8		606,0	1.166,8	1.450,8
	Unterstützungsausga ben für "Horizont Europa"	01 01 01	813,2	813,2	13,1	13,1	826,3	813,2
Fonds "InvestEU"			347,5	346,7	0,5	1.253,1	348,0	1.599,8
davon:	InvestEU-Garantie – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	02 02 02	294,0	150,0		1.200,0	294,0	1.350,0
	InvestEU- Beratungsplattform und -Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03	52,5	26,3		52,5	52,5	78,8
	Unterstützungsausga ben für "InvestEU"	02 01 10	1,0	1,0	0,5	0,7	1,5	1,7
REACT-EU			56.217,2	19.935,0	2,1	10.690,9	56.219,3	30.625,9
davon:	EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	p. m.	p. m.		6.281,2	p. m.	6.281,2
	EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02	p. m.	p. m.		28,9	p. m.	28,9
	Unterstützungsausga ben für den "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE)	05 01 01	5,1	5,1	2,1	2,1	7,2	7,2
	ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	p. m.	p. m.		4.056,3	p. m.	4.056,3

Programm	Name	Haushalts-	Haushalt 20		Beitrag a	us NGEU	Insge	esamt
8		linie	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
	ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	p. m.	p. m.		12,4	p. m.	12,4
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben –Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	p. m.	p. m.		310,1	p. m.	310,1
	Unterstützungsausga ben für den "Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) – geteilte Mittelverwaltung"	07 01 01 01	7,1	7,1			7,1	7,1
Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau und Resilienzfazilität			123,5	104,7	14,0	95.964,4	137,5	96.069,1
davon:	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität – Finanzhilfen	06 02 01	p. m.	p. m.		95.950,4	p. m.	95.950,4
	Unterstützungsausga ben für die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01	2,1	2,1	14.0	14,0	16,1	16,1
Katastrophen- schutzverfahren der Union (rescEU)			230,3	249,9	2,4	351,9	232,7	601,8
davon:	Katastrophen- schutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	230,3	211,0		349,5	230,3	560,5
	Unterstützungsausga ben für rescEU	06 01 04	p. m.	p. m.	2,4	2,4	2,4	2,4
Europäischer Landwirtschafts- fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)			13.155,8	11.991,9		1.806,5	13.155,8	13.798,4
davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EuroI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p. m.	р. т.		1.805,6	p. m.	1.805,6

Programm	Name	Haushalts- linie	Haushalt 20		Beitrag a	us NGEU	Insge	esamt
-		iinie	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
	ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EuroI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p. m.	p. m.		0,9	p. m.	0,9
	Unterstützungs- ausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfond s für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,9	1,9			1,9	1,9
Fonds für einen gerechten Übergang			1.489,9	3,3	3,7	1.243,4	1.493,6	1.246,7
davon:	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	1.485,6	p. m.		1.229,2	1.485,6	1.229,2
	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Hilfe	09 03 02	4,2	3,3		10,5	4,2	13,7
	Unterstützungs- ausgaben für den "Fonds für einen gerechten Übergang"	09 01 02	p. m.	p. m.	3,7	3,7	3,7	3,7
Insgesamt			84.376,3	44.464,3	35,7	112.854,0	84.412,0	157.318,3

Quelle: Europäische Kommission (2023), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024: Allgemeine Einleitung, COM/2023/300 final – DE, 5. Juli 2023, S. 144-145, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX Prozent3A52023DC0300.

Die folgende Abbildung 3, ebenfalls aus dem Entwurf der Europäischen Kommission für den Jahreshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, zeigt die Veränderung gegenüber der technischen Aktualisierung der Finanzplanung (vergleiche Vierter Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument "Next Generation EU" vom März 2023) für die Mittel für Verpflichtungen aus NGEU für die Jahre 2021 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien.

Abbildung 3: Mittel aus NGEU 2021 bis 2027 (Veränderung gegenüber technischem Update)
– jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet –

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021- 2027
RUBRIK	1				-0,022	0,022			0,000
Horizont Europa	1.0.11 1				-0,022	0,022			0,000
Unterstützungsausgaben					-0,022	0,022			0,000
Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur	01 01 01 02				0,023	0,022			0,045

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021- 2027
Durchführung von Horizont Europa									
Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa – Indirekte Forschung	01 01 01 03				-0,045				-0,045
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 73								
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 74								
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 76								
Operative Ausgaben									
Cluster Gesundheit	01 02 02 10								
Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	01 02 02 40								
Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50								
Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01								
Fonds "InvestEU"	1.0.21								
Unterstützungsausgaben									
Unterstützungsausgaben für das Programm	02 01 10								
Operative Ausgaben									
EU-Garantie – aus dem Fonds "InvestEU" – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	02 02 02								
InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03								
RUBRIK 2	2					-2.500	-2.500	-3.650	-8.650
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	2.1.11								
Unterstützungsausgaben									
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	05 01 01 01								
Operative Ausgaben									
EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01								

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021- 2027
EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02								
Europäischer Sozialfonds (ESF)	2.1.311								
Unterstützungsausgaben									
Unterstützungsausgaben für den ESF+ – geteilte Mittelverwaltung	07 01 01 01								
Operative Ausgaben									
ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01								
ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02								
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01								
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	2.2.21					-2.500	-2.500	-3.650	-8.650
Unterstützungsausgaben						-2.500	-2.500	-3.650	-8.650
Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01 02					-2.500	-2.500	-3.650	-8.650
Operative Ausgaben									
Aufbau- und Resilienzfazilität – nicht rückzahlbare Unterstützung	06 02 01								
Katastrophenschutz- verfahren der Union (rescEU)	2.2.24								
Unterstützungsausgaben									
Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 01 04								
Operative Ausgaben									
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01								

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021- 2027
RUBRIK 3	3				3.706				3.706
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.2.12								
Unterstützungsausgaben									
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02								
Operative Ausgaben									
Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (Eurol) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03								
ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EuroI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03								
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22				3.706				3.706
Unterstützungsausgaben					3.706				3.706
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02				3.706				3.706
Operative Ausgaben									
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01								
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02								
GESAMTBETRAG					3.684	-2.478	-2.500	-3.650	-4.944
Davon Finanzhilfen:					3.684	-2.478	-2.500	-3.650	-4.944
Davon Darlehen									

Quelle: Europäische Kommission (2023), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024: Allgemeine Einleitung, COM/2023/300 final – DE, 5. Juli 2023, S. 237-240, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX Prozent3A52023DC0300.

Die folgende Abbildung 4, ebenfalls aus dem Entwurf der Europäischen Kommission für den Jahreshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, zeigt die voraussichtlichen Jahrestranchen im Rahmen von NGEU für die Jahre 2024 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien.

Voraussichtliche Jahrestranchen aus NGEU 2024 bis 2027 – jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet – Abbildung 4:

Name	Code	2024	2025	2026	2027
RUBRIK	1	13,585	10,155	7,794	5,361
Horizont Europa	1.0.11 1	13,085	9,655	7,294	4,861
Unterstützungsausgaben		13,085	9,655	7,294	4,861
Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	01 01 01 02	2,225	2,290	2,336	2,406
Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa – Indirekte Forschung	01 01 01 03	0,990	1,072	1,108	1,144
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 73	3,374	2,153	1,317	0,451
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 74	2,503	1,595	0,976	0,331
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 76	3,993	2,545	1,557	0,529
Operative Ausgaben					
Cluster Gesundheit	01 02 02 10				
Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	01 02 02 40				
Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50				
Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01				
Fonds "InvestEU"	1.0.21	0,500	0,500	0,500	0,500
Unterstützungsausgaben		0,500	0,500	0,500	0,500
Unterstützungsausgaben für das Programm	02 01 10	0,500	0,500	0,500	0,500
Operative Ausgaben					
EU-Garantie – aus dem Fonds "InvestEU" – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	02 02 02				
InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03				

Name	Code	2024	2025	2026	2027
RUBRIK 2	2	16,365	13,935	14,008	12,935
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	2.1.11				
Unterstützungsausgaben					
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	05 01 01 01				
Operative Ausgaben					
EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01				
EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02				
Europäischer Sozialfonds (ESF)	2.1.311				
Unterstützungsausgaben					
Unterstützungsausgaben für den ESF+ – geteilte Mittelverwaltung	07 01 01 01				
Operative Ausgaben					
ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01				
ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02				
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01				
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	2.2.21	14,000	11,500	11,500	10,350
Unterstützungsausgaben		14,000	11,500	11,500	10,350
Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01 02	14,000	11,500	11,500	10,350
Operative Ausgaben					
Aufbau- und Resilienzfazilität – nicht rückzahlbare Unterstützung	06 02 01				

Name	Code	2024	2025	2026	2027
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	2.2.24	2,365	2,435	2,508	2,585
Unterstützungsausgaben		2,365	2,435	2,508	2,585
Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 01 04	2,365	2,435	2,508	2,585
Operative Ausgaben					
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01				
RUBRIK 3	3	3,706			
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.2.12				
Unterstützungsausgaben					
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02				
Operative Ausgaben					
Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (Eurol) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03				
ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EuroI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03				
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22	3,706			
Unterstützungsausgaben		3,706			
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	3,706			
Operative Ausgaben					
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01				
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02				
GESAMTBETRAG		33,656	24,090	21,802	18,296
Davon Finanzhilfen:		33,656	24,090	21,802	18,296
Davon Darlehen					

Quelle: Europäische Kommission (2023), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024: Allgemeine Einleitung, COM/2023/300 final – DE, 5. Juli 2023, S. 241-243, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX Prozent3A52023DC0300.

Die Europäische Kommission hat auch die ausgeführten Zahlungen im Rahmen von NGEU von Januar bis Juni 2023 für das Interinstitutionelle Treffen am 18. Juli 2023 vorgelegt.² Abbildung 5 zeigt die Zahlungen aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Programmlinien. Demnach wurden im ersten Halbjahr 2023 insgesamt rund 20 Mrd. Euro von NGEU ausgezahlt.

Abbildung 5: Ausgeführte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Januar bis Juni 2023 – in jeweiligen Preisen in Euro; Stand 23. Juni 2023 –

	1. Quartal 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Gesamt 2. Quartal 2023	Gesamt 1. Halbjahr 2023
Horizont Europa	283.967.814	103.208.464	178.885.294	48.641.478	330.735.236	614.703.050
Invest EU Fonds	164.717.932	150.040.405	150.808.983	150.129.055	450.978.442	615.696.375
ReactEU	768.375.423	571.332.639	427.295.991	1.038.038.581	2.036.667.212	2.805.042.635
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	315.652.255	10.194.424	10.009.285	5.139.105	25.342.815	340.995.070
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	790.652.343	28.794	332.870.618	81.769.452	414.668.864	1.205.321.207
Fonds für einen gerechten Übergang	9.577.465	79.899.863	2.272.611	12.741.497	94.913.972	104.491.436
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	11.120.655.217	1.051.891.744	543.161.114	21.351.793	1.616.404.651	12.737.059.868
Insgesamt pro Zeitraum	13.453.598.450	1.966.596.333	1.645.303.897	1.357.810.961	4.969.711.191	18.423.309.640
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	1.954.243.144	0	0	0	0	1.954.243.144
Insgesamt NGEU (inkl. ARF-Darlehen)	15.407.841.594	1.966.596.333	1.645.303.897	1.357.810.961	4.969.711.191	20.377.552.784

Quelle: Council of the European Union (2023), Interinstitutional meeting on NGEU on 18.07.23: NGEU related disbursements (April – June 2023) and payment forecast (July - December 2023), WK 9421/2023 INIT, 7 July 2023, LIMITE, Seite 3, eigene Übersetzung.

Für Juli bis Dezember 2023 hat die Europäische Kommission außerdem detaillierte monatliche Prognosen für die Auszahlungen im Rahmen von NGEU im gleichen Dokument vorgelegt. Die nachfolgende Abbildung 6 zeigt mit Stand 23. Juni 2023 die prognostizierten Zahlungen für das zweite Halbjahr 2023. Demnach sollten von Juli bis Dezember 2023 insgesamt rund 80 Mrd. Euro aus NGEU fließen.

Council of the European Union (2023), Interinstitutional meeting on NGEU on 18.07.23: NGEU related disbursements (April-June 2023) and payment forecast (July - December 2023), WK 9421/2023 INIT, 7 July 2023, LIMITE.

Abbildung 6: Prognostizierte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Juli bis Dezember 2023 – in jeweiligen Preisen in Euro, Aktuelle Vorhersage mit Stand 23. Juni 2023 –

	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023	Juli bis Dezember 2023
Horizont Europa	1.044.330	141.183.847	47.152.373	30.000.000	671.571.389	211.102.000	1.102.053.939
Invest EU Fonds	167.741.000	150.000.000	150.000.000	150.040.000	0	0	617.781.000
ReactEU	1.942.363.293	1.396.577.489	855.922.313	1.360.359.404	3.629.611.564	7.943.283.070	17.128.117.133
Katastrophenschutz- verfahren der Union (rescEU)	0	0	87.064.000	20.000.000	0	301.600.000	408.664.000
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	541.819.000	0	0	323.011.000	0	0	864.830.000
Fonds für einen gerechten Übergang	4.310.000	10.000.000	20.000.000	25.000.000	30.000.000	60.000.000	149.310.000
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	241.000	0	11.977.980.323	823.446.528	14.417.761.118	8.324.237.502	35.543.666.471
Insgesamt pro Monat(e)	2.657.518.623	1.697.761.335	13.138.119.009	2.731.856.932	18.748.944.070	16.840.222.572	55.814.422.541
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	0	0	9.939.772.460	0	0	14.000.000.000	23.939.772.460
Insgesamt NGEU (inkl. RRF-Darlehen)	2.657.518.623	1.697.761.335	23.077.891.469	2.731.856.932	18.748.944.070	30.840.222.572	79.754.195.001

⁽¹⁾ Die Prognose basiert auf den Schätzungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffenden Programme.

Quelle: Council of the European Union (2023), Interinstitutional meeting on NGEU on 18.07.23: NGEU related disbursements (April – June 2023) and payment forecast (July – December 2023), WK 9421/2023 INIT, 7 July 2023, LIMITE, Seite 4, eigene Übersetzung und eigene Berechnungen.

Die Europäische Kommission hat außerdem einen Bericht zur langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse aus dem EU-Haushalt vorgelegt.³ Abbildung 7 zeigt die langfristige Prognose der Europäischen Kommission für die Abflüsse aus NGEU (Mittel für Zahlungen). Diese werden im Wesentlichen durch die Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, da sie den Großteil der NGEU-Mittel ausmacht. Die Prognose der Zahlungen für den Zeitraum 2024 bis 2027 basiert auf den von der Kommission bewerteten angenommenen Plänen, auf den von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Berichtspflicht übermittelten Daten und auf den Entwicklungen bei der Umsetzung der Fazilität.

⁽²⁾ Die Schätzungen beruhen auf einer Reihe von Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne und der Prozess der Unterzeichnung der Finanzierungs- und gegebenenfalls der Darlehensverträge sowie der Einreichung von Auszahlungsanträgen durch die Mitgliedstaaten.

Europäische Kommission (2023), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2024 - 2028), COM(2023) 390 final, 20. Juni 2023, Seite 19.

Abbildung 7: Langfristige Prognose der Abflüsse aus NGEU

– in Mrd Euro –

	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Horizont Europa	1,5	0,6	0,4	0	2,5
Fonds "InvestEU"	1,3	1,0	1,2	0	3,5
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	6,3	0,7	0	0	7,0
Europäischer Sozialfonds (ESF)	4,4	0	0	0	4,4
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	96,0	39,1	47,4	0	182,5
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	0,4	0,3	0,3	0	1,0
Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	1,8	2,3	0,6	0	4,7
Fonds für einen gerechten Übergang	1,2	5,5	3,6	0	10,4
Insgesamt	112,9	49,6	53,5	0	216,0

Quelle: Europäische Kommission (2023), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2024-2028), COM(2023) 390 final, 20. Juni 2023, S. 19.

Zu den einzelnen Programmen berichtet die Europäische Kommission ebenfalls im Dokument. REACT-EU ist mit 12 Prozent der nicht rückzahlbaren Unterstützung das zweitgrößte Instrument von NGEU und stellte in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel durch einige der bestehenden Kohäsionsfonds (EFRE und ESF) bereit. Die REACT-EU-Verpflichtungen wurden im Zeitraum 2021 bis 2022 eingegangen. Zwischen- und Restzahlungen erfolgen schwerpunktmäßig im Zeitraum 2022 bis 2024 im Einklang mit dem Ziel von REACT-EU, die Bereitstellung durch die Nutzung bereits bestehender Programme zu beschleunigen und die Durchführungsbestimmungen vollständig flexibel zu handhaben.

Im Vergleich zur Prognose des Vorjahres werden die REACT-EU-Zahlungen im Rahmen des ESF auf 2023 vorgezogen, um dem erhöhten Zahlungsbedarf aufgrund der zusätzlichen Mittel, die 2022 vom EFRE auf den ESF übertragen werden, aber auch dem kurzfristigen Charakter der ESF-Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die REACT-EU-Zahlungen im Rahmen des EFRE werden 2024 voraussichtlich höher ausfallen als in der Prognose des Vorjahres, da sich die höheren Energiekosten und die Rohstoffknappheit auswirken werden. Die Mitgliedstaaten können REACT-EU-Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingsströme nach der russischen Invasion in der Ukraine einsetzen. Bis Ende 2025 werden einige wenige Abschlusszahlungen sowohl im Rahmen des ESF als auch des EFRE erwartet.

Die restlichen 8 Prozent der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen verteilen sich auf die übrigen fünf im Rahmen von NGEU unterstützten Programme. In die Prognose der Mittel für Zahlungen fließt – unter Berücksichtigung des kürzeren Mittelbindungszyklus und des Schwerpunktes auf den unmittelbaren Bedürfnissen für eine wirtschaftliche Erholung – die Erfahrung aus den Vorgängerprogrammen ein. Der Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) wurde durch die Verzögerungen bei der Annahme des MFR und der programmspezifischen Rechtsvorschriften beeinträchtigt. Bis Ende 2022 wurden alle eingereichten JTF-Programme angenommen (von allen Mitgliedstaaten außer Bulgarien, das sein JTF-Programm noch nicht eingereicht hat). Die Durchführungsphase begann unmittelbar nach Annahme der Programme, wobei alle Auszahlungen für den Zeitraum 2023 bis 2026 vorgesehen sind. Für InvestEU spiegelt die Prognose den erwarteten Bereitstellungszeitplan für die Haushaltsgarantie, die Ausgaben für die Beratungsplattform und die Unterstützungsausgaben wider.

In der Prognose geht die Kommission davon aus, dass die Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus dem MFR 2021 bis 2027 und den vorangegangenen MFR (ohne NGEU) in Prozent des BNE der EU-27 von 1,8 Prozent auf 1,6 Prozent im Jahr 2027 sinken wird. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen durch die Erhöhung des BNE der EU-27 ausgeglichen werde. Die Vorausschätzungen für das Jahr 2028 werden nicht berücksichtigt, da diese Vorausschätzungen keine neuen Mittel für Verpflichtungen nach 2027 vorsehen.

Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

Die Bundesregierung hat die Schaffung des temporären Aufbauinstruments NGEU von Anfang an positiv begleitet. Die Einigung zum MFR 2021 bis 2027 und zu NGEU wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft erzielt. Die Bundesregierung sieht NGEU als wichtigen europäischen Beitrag, um gemeinsam gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorzugehen, die Resilienz der europäischen Volkswirtschaften zu stärken und die grüne und digitale Wende voranzubringen. Sie begrüßt die fortlaufende Umsetzung von NGEU, auf deren Effizienz und Effektivität nun der Fokus liegen muss.

B. Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission

Am 28. Juli 2023 hat die Europäische Kommission einen halbjährlichen Bericht nach Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses C(2021) 2502 zur Ausführung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von NGEU für den Zeitraum von Januar bis Juni 2023 vorgelegt. Schwerpunkte sind die Anleihebegebung der Kommission und die Weiterentwicklung des EU-Anleihesystems. Außerdem geht die Kommission im Bericht auf den am 12. Juni 2023 veröffentlichten Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Schuldenmanagement ein. Der Bundestag wurde über den halbjährlichen Bericht im Rahmen des EUZBBG mit Berichtsbogen vom 17. August 2023 unterrichtet.

Im Zuge der Anleihebegebung im Rahmen des Aufbauinstruments NGEU hat die Kommission ein Finanzierungskonzept erarbeitet, das im Dezember 2022 mit dem Ziel eines flexibleren und kosteneffizienteren Schuldenmanagements als einheitliches Finanzierungskonzept für Anleihe- und Finanzierungsprogramme der EU etabliert wurde. Unabhängig vom Verwendungszweck der aufgenommenen Mittel begibt die EU nunmehr einheitliche EU-Anleihen. Bis zum 30. Juni 2023 wurden im Wege des einheitlichen Finanzierungskonzepts fast 250 Mrd. Euro am Markt aufgenommen (für NGEU sowie die Makrofinanzhilfe + für die Ukraine).

Im ersten Halbjahr 2023 hat die Kommission langlaufende Anleihen ("EU-Bonds") im Wert von 78 Mrd. Euro mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 14 Jahren begeben. Ende Juni 2023 standen damit Verbindlichkeiten in Höhe von über 400 Mrd. Euro aus EU-Bonds aus, von denen rund 370 Mrd. Euro seit dem Jahr 2020 emittiert wurden. 44 Mrd. Euro wurden über grüne Anleihen aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus kurzlaufenden Anleihen ("EU-Bills") beliefen sich Ende Juni 2023 auf 18,7 Mrd. Euro.

Die Kommission berichtet, alle Auszahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie an den EU-Haushalt termingerecht vorgenommen zu haben.

14,7 Mrd. Euro wurden im Laufe des ersten Halbjahres 2023 an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ausgezahlt, davon 12,7 Mrd. Euro in Form von Zuschüssen und 2 Mrd. Euro als Darlehen. 6,9 Mrd. Euro wurden zudem dem EU-Haushalt für die durch NGEU vorgesehenen Programm-Aufstockungen zur Verfügung gestellt. Damit wurden seit dem Start von NGEU im Sommer 2021 insgesamt Mittel in Höhe von rund 184,2 Mrd. Euro bereitgestellt, davon 153,4 Mrd. Euro über die ARF und 30,9 Mrd. Euro für die übrigen NGEU-finanzierten Ausgabeprogramme.

Die Finanzierungskosten seien entsprechend den allgemeinen Marktbedingungen gegenüber dem vorherigen Halbjahr von 2,6 Prozent im zweiten Semester 2022 auf 3,2 Prozent im ersten Semester 2023 gestiegen. Das durchschnittliche Volumen vorgehaltener Kassenmittel betrug aufgrund langsamerer Mittelabflüsse als erwartet im ersten Halbjahr 2023 36,8 Mrd. Euro gegenüber 25,1 Mrd. Euro im vorherigen Halbjahr, ohne dass damit eine Steigerung der Finanzierungskosten verbunden gewesen sei, welche im ersten Semester 2023 23,3 Mio. Euro betrugen.

Den Empfehlungen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs Nr. 16/2023 "NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission" (vergleiche dazu den zugehörigen Berichtsbogen der Bundesregierung vom 29. Juni 2023) folgend, hat die Kommission eine übergreifende Kreditaufnahmestrategie mit Zielen und Indikatoren entwickelt, die im Annex des Kommissionsberichts dargestellt wird.

Um den Handel mit EU-Anleihen am Sekundärmarkt zu erleichtern, plant die Kommission für das vierte Quartal 2023 die Erarbeitung eines Rahmens für die Stellung von An- und Verkaufspreisen von EU-Wertpapieren für

Europäische Kommission (2023), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Halbjährlicher Bericht über die Umsetzung von Kreditaufnahmen, Schuldenmanagement und zugehörigen Kreditgeschäften gemäß Artikel 12 der Durchführungsentscheidung der Kommission C(2022)9700 vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023, COM(2023) 461 final, Brüssel, den 28. Juli 2023, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023DC0461.

Anleger, welcher von den EU-Primärhändlern implementiert werden soll. Außerdem hat die Kommission mit Vorbereitungen für die Einrichtung einer Rückkauffazilität zur Unterstützung von Marktteilnehmern beim Handel mit EU-Anleihen begonnen, die ab Mitte 2024 einsatzfähig sein soll. Im Juni 2023 hat die Kommission zudem erstmalig eine Investorenumfrage mit dem Ziel einer Verbesserung der Liquidität von EU-Anleihen durchgeführt. Ein EU-Dienst für Emissionen (EU issuance service – EIS), durch den EU-Anleihen von einer Integration in die Zahlungs- und Abwicklungsinfrastruktur des Eurosystems (TARGET/TARGET2S) profitieren sollen, soll im Januar 2024 seinen Betrieb aufnehmen.

Im zweiten Halbjahr 2023 plant die Kommission Anleihen im Wert von 40 Mrd. Euro zu begeben.

Aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten für NGEU sollen laut Vorschlag der Kommission die hierfür im EU-Haushalt 2024 erforderlichen Mittel auch durch die Inanspruchnahme von Sonderinstrumenten, die oberhalb der MFR-Obergrenzen verortet sind, gedeckt werden: Der in der Finanzplanung für 2024 eigentlich veranschlagte Betrag zur Finanzierung von NGEU von 2.071 Mio. Euro sei angesichts des erheblichen Zinsanstiegs seit Dezember 2021 und der aktuellen Erwartungen der Marktteilnehmer, die sich auf die Forward-Zinssätze auswirken, unzureichend. Die Europäische Kommission schätzt die Kosten derzeit auf 3.960 Mio. Euro. Die Kommission schlägt daher vor, den zusätzlichen Bedarf von 1,9 Mrd. Euro 2024 insbesondere durch eine Inanspruchnahme von Sonderinstrumenten zu decken (Nutzung des Flexibilitätsinstruments in Höhe von 1.335,3 Mio. Euro und des Instruments für einen einzigen Spielraum in Höhe von 372,8 Mio. Euro). Dieser Betrag soll Anfang Oktober im sog. Berichtigungsschreiben der Kommission angepasst werden, sobald vorhersehbarere Informationen über die Auszahlungen und Zinssätze vorliegen.

Das Gesamtdefizit für diesen MFR nach Ausschöpfung der derzeit veranschlagten 14,9 Mrd. Euro wird aktuell auf 17 bis 27 Mrd. Euro geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die nicht rückzahlbare Unterstützung bis Ende 2026 vollständig ausgezahlt wird.

Zur Deckung der stark gestiegenen Zinskosten für die im Rahmen des Aufbauinstruments NGEU begebenen Anleihen soll daher nach Vorstellungen der Kommission außerdem ein neues, dem Volumen nach unbegrenztes Sonderinstrument – sog. "EuroI-Instrument" – geschaffen werden. Einen entsprechenden Vorschlag hat die Kommission im Rahmen ihrer Revision des MFR 2021-2027 vorgelegt. Abgedeckt werden sollen damit die Zinskosten, die über die ursprüngliche Schätzung von 15 Mrd. Euro bis 2027 hinaus entstehen. Die Kommission setzt hier geschätzte zusätzliche 18,9 Mrd. Euro für 2024-2027 an, wobei sich dieser Betrag noch erhöhen könnte. Die Verhandlungen zur Revision laufen derzeit. Die spanische Ratspräsidentschaft strebt eine Einigung zur gesamten Revision des MFR im Europäischen Rat noch unter ihrer Präsidentschaft an.

Neben dem halbjährlichen Bericht hat die Kommission auch ihre Quartalsberichte erstellt. Mit Datum vom 30. Mai 2023 hat die Europäische Kommission das vierteljährliche Update für das erste Quartal 2023 zu Forderungen aus Darlehensverträgen und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme vorgelegt.⁵ Am 19. Juli 2023 wurde der nächste Bericht für das zweite Quartal 2023 übermittelt.⁶

In den Quartalsberichten listet die Europäische Kommission u. a. alle Anleihebegebungen in den ersten beiden Quartalen 2023 auf. Diese sind in Abbildung 8 und Abbildung 9 zusammengefasst.⁷

⁵ European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q1 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 30 May 2023.

European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q2 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 19 July 2023.

Für Emissionen in den Jahren 2021 und 2022 wird auf die vorherigen Berichte der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument "Next Generation EU" verwiesen.

Abbildung 8: Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission im 1. und 2. Quartal 2023: Syndizierte Transaktionen und Bonds

Instrument	W 11.	E CHI	Laufz	zeit	Volumen
	Handelstag	Erfüllungstag	Datum	Jahre	in Mrd. Euro
		1. Quartal 20	023		
Bond Auktion	09.01.2023	11.01.2023	04.07.2025	2	2,796
			04.04.2041	18	1,885
NGEU syndizierte Transaktion	24.01.2023	31.01.2023	04.03.2053	30	5
Bond Auktion	30.01.2023	01.02.2023	04.10.2027	4	1,800
			06.07.2032	9	1,765
NGEU syndizierte	14.02.2023	21.02.2023	04.12.2029	7	3
Transaktion			04.11.2042	20	4
Bond Auktion	27.02.2023	01.03.2023	04.07.2025	2	1,770
			04.10.2028	5	1,795
NGEU syndizierte Transaktion	07.03.2023	14.03.2023	04.07.2034	11	6
Bond Auktion	20.03.2023	22.03.2023	04.10.2027	4	1,850
			06.07.2032	9	1,746
NGEU syndizierte Transaktion	28.03.2023	04.04.2023	04.02.2048	25	6
		2. Quartal 20)23		
Bond Auktion	17.04.2023	19.04.2023	04.12.2029	6	1,771
			04.02.2033	10	1,732
NGEU syndizierte Transaktion	25.04.2023	03.05.2023	04.10.2038	15	7
NGEU syndizierte Transaktion	09.05.2023	16.05.2023	05.10.2026	3	5
1 ransaktion			04.03.2053	30	4
Bond Auktion	22.05.2023	24.05.2023	04.10.2028	5	2,002
			04.07.2034	11	2,395
NGEU syndizierte Transaktion	06.06.2023	13.06.2023	04.12.2029	7	3
1 i ansakuon			04.11.2042	20	4
Bond Auktion	12.06.2023	14.06.2023	04.10.2027	4	2,136
			04.10.2038	15	1,756
Bond Auktion	26.06.2023	28.06.2023	04.07.2025	2	2,199
			04.07.2034	11	1,814
Insgesamt					78,212

Quellen: European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q1 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 30 May 2023; European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q2 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 19 July 2023; eigene Übersetzung und eigene Berechnungen.

Abbildung 9: Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission im 1. und 2. Quartal 2023: EU-Bills

	W 114	E C'II	Laut	Laufzeit	
Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Datum	Jahre	in Mio. Euro
		1. Quartal 2	023		
EIL D'II A 14	04.01.2023	06.01.2022	07.04.2023	3	900
EU-Bill Auktion	04.01.2023	06.01.2023	07.07.2023	6	1.438
EU-Bill Auktion	18.01.2023	20.01.2023	07.04.2023	3	886
EU-BIII AUKTION	18.01.2023	20.01.2023	07.07.2023	6	921
EU-Bill Auktion	01.02.2023	03.02.2023	05.05.2023	3	950
EU-DIII AUKUOII	01.02.2023	03.02.2023	04.08.2023	6	1.446
EU-Bill Auktion	15.02.2022	17.02.2022	05.05.2023	3	982
EU-BIII AUKUOII	15.02.2023	17.02.2023	04.08.2023	6	954
EU-Bill Auktion	01.03.2023	03.03.2023	09.06.2023	3	893
EU-BIII AUKUOII	01.03.2023	03.03.2023	08.09.2023	6	1.400
EU-Bill Auktion	15.03.2023	17.03.2023	09.06.2023	3	781
EU-DIII AUKUOII	13.03.2023		08.09.2023	6	742
		2. Quartal 2	023		
EH Bill 4 14	05.04.2022	11.04.2022	07.07.2023	3	900
EU-Bill Auktion	05.04.2023	11.04.2023	06.10.2023	6	1.371
EU-Bill Auktion	19.04.2023	21.04.2023	07.07.2023	3	837
EU-BIII AUKUUII	19.04.2023	21.04.2023	06.10.2023	6	880
EU-Bill Auktion	03.05.2023	05.05.2023	04.08.2023	3	898
EU-BIII AUKUOII	03.03.2023	03.03.2023	10.11.2023	6	1.400
EU-Bill Auktion	17.05.2023	19.05.2023	04.08.2023	3	850
EO-DIII AUKUVII	17.03.2023	17.03.2023	10.11.2023	6	840
EU-Bill Auktion	07.06.2022	09.06.2022	08.09.2023	3	850
EU-DIII AUKUVII	07.00.2022	07.00.2022	08.12.2023	6	1.295
EU-Bill Auktion	21.06.2023	23.06.2023	08.09.2023	3	870
EU-DIII AUKUUII	21.00.2023	23.00.2023	08.12.2023	6	811

Quellen: European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q1 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 30 May 2023; European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q2 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 19 July 2023; eigene Übersetzung.

Die Rückzahlung der NGEU-Anleihen wird spätestens im Jahr 2028 beginnen und muss bis zum Jahr 2058 abgeschlossen sein. Die Rückzahlung der Anleihen, die zur Finanzierung von Zuschüssen begeben wurden, erfolgt über den EU-Haushalt. Die Europäische Kommission hat am 8. September 2023 ein Dokument mit Berechnungen zum Rückzahlungsprofil vorgelegt. Demnach sollen ab 2028 bis 2055 jährlich 15 Mrd. Euro zurückgezahlt werden. Hinzu käme eine Rückzahlung von rund 1 Mrd. Euro im Jahr 2056. Damit wären die Rückzahlungen bis 2056 abgeschossen. Zusätzlich müssen die Zinskosten getragen werden, die für 2028 (Höchststand) auf rund 15 Mrd. Euro (inkl. Sicherheitspuffer) geschätzt werden; bis 2055 geht die Kommission von stetig sinkenden Zinskosten aus.

Die Anleihen für Darlehen für Mitgliedstaaten müssen von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden, die die Darlehen in Anspruch nehmen. Die folgende Abbildung 10 zeigt Forderungen aus Darlehensverträgen mit fünf Mitgliedstaaten mit Stand 30. Juni 2023. Der Rückzahlungsplan sieht einen tilgungsfreien Zeitraum von 10 Jahren und anschließend eine gleichmäßige jährliche Rückzahlung bis 2053 vor.

Abbildung 10: Forderungen aus Darlehensvertragen im Rahmen von NGEU

Mitgliedstaat	Offener Betrag in Euro	Fälligkeitstag
Portugal	350.870.000	03.08.2051
	609.000.000	09.05.2052
	108.750.000	08.02.2053
Griechenland	1.654.580.060	09.08.2051
	1.845.493.144	08.04.2052
	1.845.493.144	19.01.2053
Italien	15.938.235.352	13.08.2051
	11.000.000.000	13.04.2052
	11.000.000.000	08.11.2052
Zypern	26.041.600	09.09.2051
Rumänien	1.942.479.890	13.01.2052
	789.672.460	27.10.2052

Quelle: European Commission (2023), Quarterly Update on Borrowing and Lending, Q2 2023, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 19 July 2023; eigene Übersetzung.

Der Emissionskalender der Europäischen Kommission für das zweite Halbjahr 2023 wurde am 27. Juni 2023 veröffentlicht. Demnach plant die Kommission, langfristige EU-Anleihen in Höhne von 40 Mrd. Euro ergänzt durch kurzfristige EU-Bills zu begeben. Da die tatsächlichen Auszahlungen auf regelmäßigen Aktualisierungen der Durchführung des Aufbauinstruments NGEU beruhen werden, können diese in Bezug auf den genauen Zeitplan und die Beträge von den Prognosen abweichen.

Auf der Website der Europäischen Kommission "*The EU as a borrower – investor relations* "¹⁰ hat die Kommission weitere Informationen zu ihrem Schuldenmanagement zusammengestellt.

Die Bundesregierung hält das transparente Schuldenmanagement der Europäischen Kommission im Rahmen von NGEU für wichtig und setzt sich für eine stetige und vorhersehbare Rückzahlung der NGEU-Mittel von spätestens 2028 bis 2058 ein.

European Commission (2023), New own resources 2023: Repayment costs of NGEU and combined budgetary needs (Fiche No. 23), Brussels, 8 September 2023, WK 10729/2023 INIT, LIMITE.

⁹ Emissionskalender der Europäischen Kommission für das zweite Halbjahr 2023, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/Factsheet_Funding Prozent20Plan_July-December Prozent202023_modified_10.07.pdf.

Die Website der Europäischen Kommission zum Schuldenmanagement ist aufrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations en.

C. Detaillierte Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das größte NGEU-Ausgabeninstrument. Gemäß Verordnung (EU) 2021/241¹¹ können im Rahmen der ARF insgesamt bis zu 312,5 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) und bis zu 360 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden (jeweils zu Preisen von 2018). In laufenden Preisen betragen die Volumina laut offiziellen Daten der Europäischen Kommission bis zu rund 338 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Zuschüsse und bis zu rund 391 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten jeweils einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) erstellen. Die Europäische Kommission prüft die ARP auf Basis von den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien und legt ihre Bewertung und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates (inkl. Annex) für jeden ARP vor. Die zugrundeliegenden Bewertungskriterien werden insb. im Artikel 19 und im Anhang V der genannten Verordnung dargelegt. Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates enthält die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Reformen und Investitionsvorhaben, einschließlich der Etappenziele und Zielwerte sowie der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten finanziellen Beiträge (Zuschüsse) und ggf. Darlehen.

Nach Befassung und Diskussion in den vorbereitenden Ratsgremien billigt der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des von dem Mitgliedstaat vorgelegten ARP oder gegebenenfalls die Bewertung einer vorgelegten Aktualisierung. Im dazugehörigen Annex des Durchführungsbeschlusses werden die Maßnahmen mit ihren Etappenzielen und Zielwerten ausführlich dargestellt und für die Zwecke der Auszahlungen im Rahmen der ARF zeitlich eingeordnet. Für eine vollständige Zahlung der im Durchführungsbeschluss des Rates zugesagten Mittel sollten die Mitgliedstaaten die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 in zufriedenstellender Weise erreichen. Die Auszahlungen von Zuschüssen sowie gegebenenfalls des Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat kann grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Die Bewertung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte durch die Europäische Kommission bildet die Grundlage für die Auszahlungen im Rahmen der ARF. Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zahlung der Zuschüsse und gegebenenfalls des Darlehens. Diese Zahlungsanträge können von den Mitgliedstaaten bis zu zweimal pro Jahr bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Diese nimmt nach Eingang des Antrags eine vorläufige Bewertung vor, ob die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates in zufriedenstellender Weise erreicht wurden. Ist die vorläufige Bewertung der Europäischen Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte positiv, so legt sie ihre Feststellungen dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vor und ersucht ihn um eine Stellungnahme, die sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Fällt die abschließende Bewertung der Kommission positiv aus, erlässt sie einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung. Dies erfolgt über den Komitologieausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

Am 21. Februar 2023 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung "Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa" vorgestellt. Darin präzisiert sie ihre Methoden zur Bewertung der Meilensteine und Ziele sowie zur Berechnung von Teilauszahlungen. Für die Bewertung der Meilensteine und Ziele wird durch eine De-minimis Regel eine gewisse Flexibilität eingeführt, nach der minimale Abweichungen für die Erfüllung akzeptiert werden. Für die Berechnung von Teilauszahlungen wird eine Formel eingeführt, die auch einen Ermessenspielraum für die Bedeutung der betreffenden Meilensteine und Ziele für den Gesamtplan zulässt. 12

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 18. Februar 2021, L57/17-75.

Siehe hierzu im Weiteren den an den Deutschen Bundestag übermittelten Berichtsbogen vom 1. März 2023 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa", COM(2023) 99 final.

Die finale Finanzausstattung wurde zum 30. Juni 2022 festgelegt. ¹³ Die aktualisierten Daten führten bei der Höhe der maximalen Zuschüsse zu den folgenden Werten in Abbildung 11 (in laufenden Preisen). In der letzten Spalte sind zum Vergleich die Werte für die 30 Prozent Zuschussallokation aus der Verordnung (EU) 2021/241 angegeben, die in Annex IV der Verordnung auf Basis der Herbstprognose 2020 vorläufig ausgewiesen wurden. Die Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Abbildung 11: Maximale Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität

Werte in Tausend Euro	70 Prozent Zuschussallokation	30 Prozent Zuschussallokation	Gesamte Zuschüsse	30 Prozent vorläufige Zuschussallokation gemäß Annex IV der Verordnung (EU) 2021/241
Belgien	3.646.437	878.128	4.524.565	2.278.834
Bulgarien	4.637.074	1.053.190	5.690.264	1.631.632
Tschechien	3.538.166	4.137.556	7.675.722	3.533.509
Dänemark	1.303.142	126.380	1.429.523	248.604
Deutschland	16.294.947	11.730.872	28.025.819	9.324.228
Estland	759.715	103.782	863.497	209.800
Irland	914.572	-	914.572	74.615
Griechenland	13.518.285	3.912.974	17.431.259	4.255.610
Spanien	46.603.232	30.630.839	77.234.071	22.924.818
Frankreich	24.328.797	13.129.478	37.458.275	15.048.278
Kroatien	4.632.793	878.963	5.511.755	1.664.039
Italien	47.935.755	21.106.027	69.041.782	20.960.078
Zypern	818.396	97.602	915.998	187.774
Lettland	1.641.145	193.836	1.834.980	321.944
Litauen	2.092.239	7.445	2.099.684	132.450
Luxemburg	76.643	6.049	82.692	16.883
Ungarn	4.640.462	1.172.204	5.812.665	2.535.376
Malta	171.103	87.240	258.343	145.371
Niederlande	3.930.283	778.009	4.708.293	2.032.041
Österreich	2.231.230	1.520.602	3.751.833	1.230.938
Polen	20.275.293	2.251.580	22.526.873	3.581.694
Portugal	9.760.675	5.783.774	15.544.449	4.149.713
Rumänien	10.213.809	1.915.021	12.128.831	4.034.211
Slowenien	1.280.399	210.947	1.491.346	496.924
Slowakei	4.643.840	1.363.476	6.007.316	1.686.154
Finnland	1.661.113	161.414	1.822.527	424.692
Schweden	2.911.455	270.612	3.182.067	377.792
EU 27	234.461.000	103.508.000	337.969.000	103.508.000

Quelle: Europäische Kommission (Stand 30.06.2022); abzurufen unter: https://commission.europa.eu/system/files/2023-05/2022 Prozent2006 Prozent2030 Prozent20update Prozent20maximum Prozent20financial Prozent20contribution Prozent20RRF Prozent20grants.pdf.

Siehe zur Methodik den dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU.

Nach Annahme eines Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2021 und auf Antrag eines Mitgliedstaats im Rahmen der offiziellen Vorlage seines ARP leistete die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 13 Prozent der Zuschüsse und gegebenenfalls von bis zu 13 Prozent des Darlehens. 21 Mitgliedstaaten machten von dieser Möglichkeit Gebrauch (siehe Abbildung 12).

Der ECOFIN-Rat hat für alle von den Mitgliedstaaten ursprünglich eingereichten ARP Durchführungsbeschlüsse angenommen. Für die folgenden Länder wurden bereits Durchführungsbeschlüsse für die aktualisierten Aufbauund Resilienzpläne im ECOFIN-Rat angenommen: Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta und Slowakei. Weitere werden folgen. Abbildung 12 zeigt die Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten. Die Beträge der aktualisierten Aufbau- und Resilienzpläne sind in Fettschrift gekennzeichnet.

Für die Aktualisierung der Aufbau- und Resilienzpläne gibt es unterschiedliche Gründe:

- a) Möglichkeit des Hinzufügens eines REPowerEU-Kapitels nach Annahme der ARF-Änderungsverordnung zur Verknüpfung von ARF und REPowerEU.
- b) Revision, um der zum 30. Juni 2022 erfolgten Neuberechnung von 30 Prozent der dem Mitgliedstaat maximal zustehenden Zuschüsse Rechnung zu tragen.
- c) Nicht-Erreichbarkeit von Meilensteinen oder Zielen aufgrund objektiver Umstände.
- d) Neu-Antrag von ARF-Darlehen (laut ARF-Verordnung war dies bis Ende August 2023 möglich).

Das Annahmeverfahren zur Revision der Pläne ist in der ARF-Verordnung geregelt und folgt demselben Verfahren wie die Erstannahme der Aufbau- und Resilienzpläne. Der entsprechende Mitgliedstaat muss eine überarbeitete Version des Aufbau- und Resilienzplans einreichen. Wenn die EU-Kommission die Gründe für eine Anpassung der Meilensteine und Ziele als objektiv gerechtfertigt ansieht bzw. die Ergänzungen durch Neu-Antrag eines Kredits oder das REPowerEU Kapitel bzw. die Revision aufgrund der Neuallokation positiv geprüft hat, wird sie dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung des Durchführungsbeschlusses bzw. für einen neuen Durchführungsbeschluss zur Annahme des Aufbau- und Resilienzplans vorlegen, welcher innerhalb von vier Wochen vom Rat angenommen werden soll.

Abbildung 12: Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten

Lond	ARF-M	littel*	Mittelve	rwendung und -vergabe**/***
Land	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
Österreich	3 751 833 000 Euro			10159/21 INIT + ADD 1
			449 Mio. Euro	28.09.21, Vorfinanzierung
			700 Mio. Euro	1. reguläre Tranche
Belgien	4 524 565 000 Euro			10161/21 INIT + ADD 1
			770 Mio. Euro	03.08.21, Vorfinanzierung
Bulgarien	5 690 264 000 Euro			8091/22 INIT + ADD 1
			1,37 Mrd. Euro	16.12.22, 1. reguläre Tranche
Tschechien	7 675 722 000 Euro			11047/21 INIT + ADD 1
			914 Mio. Euro	28.09.21, Vorfinanzierung
			928 Mio. Euro	22.03.23, 1. reguläre Tranche
Zypern	915 998 000 Euro	200 320 000 Euro		10686/21 INIT + ADD 1
			131 Mio. Euro	09.09.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			26 Mio. Euro	09.09.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			85 Mio. Euro	02.12.2022, 1. Reguläre Tranche (Zuschüsse)
Deutschland	26 359 833 613 Euro			5536/23 INIT
			2,25 Mrd. Euro	26.08.21, Vorfinanzierung
Dänemark	1 429 523 000 Euro		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10154/21 INIT + ADD 1
			201 Mio. Euro	02.09.21, Vorfinanzierung
			302 Mio. Euro	27.04.23, 1. reguläre Tranche
Spanien	77 234 071 000 Euro			10150/21 INIT + ADD 1
•			9 Mrd. Euro	17.08.21, Vorfinanzierung
			10 Mrd. Euro	27.12.21, 1. reguläre Tranche
			12 Mrd. Euro	29.07.22, 2. reguläre Tranche
			6 Mrd. Euro	31.03.23, 3. reguläre Tranche
Estland	953 184 800 Euro			9367/23 INIT + ADD 1
			126 Mio. Euro	17.12.21, Vorfinanzierung
Finnland	1 822 051 146 Euro			6991/23 INIT + ADD 1
			271 Mio. Euro	21.01.22, Vorfinanzierung
Frankreich	40 269 973 178 Euro			11150/23 INIT + ADD 1
			5,1 Mrd. Euro	19.08.21, Vorfinanzierung
			7,4 Mrd. Euro	04.03.22, 1. reguläre Tranche
Griechenland	17 431 259 000 Euro	12 727 538 920 Euro	.,,	10152/21 INIT + ADD 1
			2,3 Mrd. Euro	09.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			1,7 Mrd. Euro	09.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			1,7 Mrd. Euro	08.04.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			1,9 Mrd. Euro	08.04.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			1,7 Mrd. Euro	19.01.23, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			-,,	

	ARF-M	littel*	Mittelver	wendung und -vergabe**/***
Land	Zuschuss Darlehen (max.)		Auszahlung	Zweck und Konditionen
Kroatien	5 511 755 000 Euro			10687/21 INIT + ADD 1
			818 Mio. Euro	28.09.21, Vorfinanzierung
			700 Mio. Euro	28.06.22, 1. reguläre Tranche
			700 Mio. Euro	16.12.22, 2. reguläre Tranche
Ungarn	5 811 147 717 Euro			15447/22 INIT + ADD 1
Italien	69 041 782 000 Euro	122 601 810 400 Euro		10160/21 INIT + ADD 1
			9 Mrd. Euro	13.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			15,9 Mrd. Euro	13.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			10 Mrd. Euro	13.04.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			11 Mrd. Euro	13.04.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			10 Mrd. Euro	08.11.22, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			11 Mrd. Euro	08.11.22, 2. reguläre Tranche (Kredite)
Irland	914 368 618 Euro			11336/23 INIT + ADD 1
Litauen	2 099 684 000 Euro			10477/21 INIT + ADD 1
			289 Mio. Euro	17.08.21, Vorfinanzierung
			542 Mio. Euro	10.05.23, 1. reguläre Tranche
Luxemburg	82 670 643 Euro			16022/22 INIT
			12,1 Mio. Euro	03.08.21, Vorfinanzierung
			20 Mio. Euro	16.06.23, 1. reguläre Tranche
Lettland	1 834 980 000 Euro			10157/21 INIT + ADD 1
			237 Mio. Euro	10.09.21, Vorfinanzierung
			201 Mio. Euro	07.10.22, 1. reguläre Tranche
Malta	328 230 928 Euro			11202/23 INIT + ADD 1
			41,1 Mio. Euro	12.12.21, Vorfinanzierung
			52,3 Mio. Euro	08.03.23, 1. reguläre Tranche
Niederlande	4 707 063 471 Euro			12275/22 INIT + ADD 1
Polen	22 526 873 000 Euro	11 506 500 000 Euro		9728/22 INIT + ADD 1
Portugal	15 544 449 000 Euro	2 699 000 000 Euro		10149/21 INIT + ADD 1
			1,8 Mrd. Euro	03.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			351 Mio. Euro	03.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			553 Mrd. Euro	09.05.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			609 Mio. Euro	09.05.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			1,7 Mrd. Euro	08.02.23, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			109 Mio. Euro	08.02.23, 2. reguläre Tranche (Kredite)

	ARF-M	Aittel*	Mittelverwendung und -vergabe**/***		
Land	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen	
Rumänien	12 128 831 000 Euro	14 942 153 000 Euro		12308/21 INIT + ADD 1	
			1,85 Mrd. Euro	02.12.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)	
			1,94 Mrd. Euro	13.01.22, Vorfinanzierung (Darlehen)	
			1,8 Mrd. Euro	27.10.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)	
			0,8 Mrd. Euro	27.10.22, 1. reguläre Tranche (Darlehen)	
Slowakei	6 408 465 010 Euro			11205/23 INIT + ADD 1	
			822 Mio. Euro	13.10.21, Vorfinanzierung	
			399 Mio. Euro	29.07.22, 1. reguläre Tranche	
			709 Mio. Euro	22.03.23, 2. Reguläre Tranche	
Slowenien	1 491 346 000 Euro	705 370 000 Euro		10612/21 INIT + ADD 1	
			231 Mio. Euro	17.09.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)	
			49,6 Mio. Euro	20.04.23, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)	
Schweden	3 182 067 000 Euro			7772/22 INIT + ADD 1	

Ouelle: Europäische Kommission.

- * Auf Basis des Durchführungsbeschlusses des Rates stellt die Union dem Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag in Höhe des angegebenen Betrags an nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder auch ein Darlehen mit einem maximalen Volumen in Höhe des angegebenen Betrags zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils des Mitgliedstaates an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode. Die hier ausgewiesenen Zuschüsse entsprechen den Werten aus der Revision der ARP oder (wenn keine Revision erfolgt ist) den Zahlen aus der im Juli 2022 durchgeführten Neuberechnung der Allokation gemäß der von der Kommission ausgewiesenen Zahlen (die Nullen für den Tausenderbereich wurden mangels genauerer Zahlenangaben zur Übersichtlichkeit ergänzt).
- ** Mittelverwendung: Ratsdokumente zu den Durchführungsbeschlüssen des Rates und den zugehörigen Anhängen mit den vereinbarten Etappenzielen und Zielwerten abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/.
- *** Mittelvergabe/Auszahlungen: Nach Annahme der Pläne und Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen können erste Auszahlungen im Rahmen der Vorsinanzierung (bis zu 13 Prozent der Gesamtmittel des nationalen ARP) an den jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Danach kann der jeweilige Mitgliedstaat bis zu zweimal pro Jahr einen Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission einreichen. Die Werte für die Auszahlungen sind hier gerundet angegeben. Informationen zu den Auszahlungen sind abrusbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility en.

Die Europäische Kommission stellt Informationen zur Umsetzung der ARF online zur Verfügung.¹⁴ Dort finden sich auch weitere Informationen zu den einzelnen Ländern und geförderten Projekten.

Dem Deutschen Bundestag sind zeitnah nach der Vorlage der Durchführungsbeschlüsse durch die Europäische Kommission und vor der jeweiligen Befassung im ECOFIN-Rat ausführliche Berichtsbögen zu den Aufbau- und Resilienzplänen der oben genannten Mitgliedstaaten im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Die Bundesregierung hat den Prozess im ECOFIN-Rat konstruktiv begleitet. Im folgenden Abschnitt D wird die Berichterstattung bzgl. des Wirtschafts- und Finanzausschusses zusammengefasst.

Website der Europäischen Kommission zur Aufbau- und Resilienzfazilität, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility_de.

D. Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) sowie des Europäischen Rates zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) wurden seit dem letzten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU von März 2023 Durchführungsbeschlüsse zu den aktualisierten Aufbau- und Resilienzplänen von Estland, Frankreich, Malta und Slowakei erörtert.

Für die anstehenden Änderungen der nationalen Pläne wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Eine WFA-Befassung findet nur bei substantiellen Änderungen des Plans oder auf Bitten eines Mitgliedstaates statt. Für Deutschland, Finnland, Irland und Italien wurde dieses vereinfachte Verfahren angewandt.

Im Folgenden ist eine überblicksartige Zusammenfassung der WFA-Befassungen seit dem letzten Bericht zu finden:

Estland

Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 23. Mai 2023 statt. Die Europäische Kommission und Estland stellten die Änderungen am ARP vor. Die Europäische Kommission kam insgesamt zu einer positiven Bewertung des Änderungsantrags. Sie erklärte, dass aufgrund der Neuberechnung des Verteilungsschlüssels die Zuschüsse aus der ARF an Estland sinken, was sich in Anpassungen an Maßnahmen im ARP auswirke. Anpassungen erfolgten bei 22 Maßnahmen, darunter fünf neue Investitionen. Gleichzeitig wurden vier Investitionen ersatzlos gestrichen. Ausschlaggebend hierfür waren in erster Linie die Herabsetzung der maximalen Zuschüsse im Rahmen der ARF sowie signifikante Änderungen der allgemeinen Ausgangslage aufgrund objektiver Umstände, wie z. B. der hohen Inflation, Lieferkettenengpässe und dem Krieg in der Ukraine, die die Ziele des ARP teilweise nicht mehr erreichbar erschienen ließen. Zudem hat Estland Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU in seinen ARP aufgenommen. Estland erklärte die Notwendigkeit einzelner Plananpassungen und stellte klar, dass neben dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine in erster Linie die Senkung der finanziellen Mittel der entscheidende Faktor für die Anpassung des Plans war. Deutschland begrüßte den revidierten Plan von Estland und wies darauf hin, dass die von der Kommission anerkannten objektiven Gründe im Fall von Estland im Grundsatz auf viele Mitgliedstaaten zutreffen könnten, so dass sie ggfs. die Basis für die Anpassung vieler weiterer Pläne bilden könnten. Die Europäische Kommission erwiderte, dass die von Mitgliedstaaten angeführten Gründe für eine Anpassung von der Europäischen Kommission grundsätzlich länderspezifisch und mit großer Sorgfalt geprüft würden. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 16. Juni 2023.

Frankreich

Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 3. Juli 2023 statt. Die Europäische Kommission und Frankreich stellten die Änderungen am ARP vor. Die Europäische Kommission kam insgesamt zu einer positiven Bewertung des Änderungsantrags. Sie erklärte, dass aufgrund der Neuberechnung des Verteilungsschlüssels die Zuschüsse aus der ARF an Frankreich sinken, was sich in Anpassungen an Maßnahmen im ARP u. a. bei Bildungsmaßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit und Unterstützung digitaler Verbesserungen für Unternehmen auswirke. Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels wurden Maßnahmen zur Emissionsreduzierung in der Industrie, Innovationen im Bereich Wasserstoff, Sanierung öffentlicher und privater Gebäude sowie ein Plan zur Reduzierung der Energienutzung ergänzt. Frankreich betonte, dass viele Maßnahmen des ARP national vorfinanziert seien und bereits 62 Prozent der Gesamtmittel des Plans national ausgezahlt worden seien. Auf Nachfrage der EZB bestätigte Frankreich, dass Maßnahmen im Bereich Arbeitsmarkt außerhalb des ARP fortgesetzt würden. Deutschland bat um weitere Informationen zu den *Spending Reviews* und zu Maßnahmen bei erneuerbaren Energien. Frankreich führte aus, dass es mit den *Spending Reviews* u. a. Subventionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit eingeführt wurden, prüfe, sowie Steuern zurückführen wolle, die nicht im Einklang mit Klimaschutz seien. Im Bereich erneuerbarer Energien solle u. a. der Bau von Windparks und Solaranlagen beschleunigt werden. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 14. Juli 2023.

Malta

Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 3. Juli 2023 statt. Die Europäische Kommission und Malta stellten die Änderungen am ARP vor. Die Kommission kam insgesamt zu einer positiven Bewertung des Änderungsantrags. Sie erklärte, dass aufgrund der Neuberechnung des Verteilungsschlüssels die Zuschüsse aus der ARF an Malta sinken, daher seien Maßnahmen im Bereich Transport und Ausbildung aus dem ARP genommen worden. Durch die Ergänzung des REPowerEU-Kapitels seien Maßnahmen zu zügigeren Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien sowie zur Stärkung des Elektrizitätsnetzwerks aufgenommen worden. Malta betonte,

dass man die Arbeiten an erneuerbaren Energien fortsetzen werde. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 14. Juli 2023.

Slowakei

Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 3. Juli 2023 statt. Die Europäische Kommission und Slowakei stellten die Änderungen am ARP vor. Die Kommission kam insgesamt zu einer positiven Bewertung des Änderungsantrags. Sie verwies darauf, dass aufgrund der Neuberechnung des Verteilungsschlüssels die Zuschüsse aus der ARF an die Slowakei sinken. Daher seien zwei Maßnahmen (IT, Erneuerung von Krankenwagen) aus dem Plan entfernt worden. Zudem seien einige Vorhaben aufgrund gestiegener Kosten und Unterbrechungen der Lieferketten im Rahmen des ARP nicht mehr umsetzbar. Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels seien u. a. Maßnahmen zur Erneuerung des Energienetzwerks, zur Verbesserung der Energieeffizienz (u. a. Immobiliensanierung), zur Entwicklung emissionsarmer Transportmittel sowie Bildungsmaßnahmen zu Fähigkeiten für die grüne Transformation aufgenommen worden. Die Slowakei betonte die Maßnahmen im Bereich grüner Transformation und geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Einige Maßnahmen im Rahmen des ARP seien aufgrund z. T. hoher Teuerungsraten im Bausektor nicht mehr einzuhalten. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 14. Juli 2023.

Seit dem letzten Bericht an den Bundestag wurden zu den folgenden Mitgliedstaaten im WFA Auszahlungsentscheidungen angenommen: Dänemark, Italien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Rumänien und Slowenien. Weitere Auszahlungsanträge von Estland, Frankreich, Griechenland, Irland und Kroatien befinden sich derzeit in der Prüfung der Kommission und werden danach im WFA besprochen.

In Abbildung 13 ist eine überblicksartige Darstellung der Befassung zu den Auszahlungsanträgen aufgeführt. (Die zugehörigen Auszahlungsvolumina und -zeitpunkte finden sich in Abbildung 12.)

Abbildung 13: Übersicht zur Befassung mit den Auszahlungsanträgen im WFA

Land	Tranche	Antrag	EU-Kommission	WFA	Komitologie
Österreich	1. reguläre Tranche	22.12.2022	10.03.2023	27.03.2023	04.04.2023
Belgien					
Bulgarien	1. reguläre Tranche	31.08.2022	07.11.2022	29.11.2022	07.12.2022
Tschechien	1. reguläre Tranche	25.11.2022	08.02.2023	02.03.2023	09.03.2023
Zypern	1. reguläre Tranche	28.07.2022	25.10.2022	14.11.2022	09.01.2023
Deutschland					
Dändemrk	1. reguläre Tranche	19.12.2022	28.02.2023	27.03.2023	04.04.2023
Spanien	1. reguläre Tranche	11.11.2022	03.12.2021	21.12.2021	22.12.2021
	2. reguläre Tranche	30.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
	3. reguläre Tranche	14.11.2022	17.02.2023	10.03.2023	20.03.2023
Estland	1. und 2. reguläre Tranche	30.06.2023			
Finnland					
Frankreich	1. reguläre Tranche	26.11.2022	26.01,2022	11.02.2022	21.02.2022
	2. reguläre Tranche	31.07.2023			
Griechenland	1. reguläre Tranche	29.12.2022	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
	2. reguläre Tranche	30.09.2022	25.11.2022	15.12.2022	09.01.2023
	3. reguläre Tranche	16.05.2023			
Kroatien	1. reguläre Tranche	15.03.2022	10.05.2022	31.05.2022	09.08.2022
	2. reguläre Tranche	19.09.2022	09.11.2022	29.11.2022	07.12.2022

Land	Tranche	Antrag	EU-Kommission	WFA	Komitologie
	3. reguläre Tranche	24.07.2023			
Ungarn					
Italien	1. reguläre Tranche	30.12.2021	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
	2. reguläre Tranche	28.06.2022	27.09.2022	17.10.2022	25.10.2022
	3. reguläre Tranche	30.12.2022	27.06.2023	11.09.2023	
Irland	1. reguläre Tranche	08.09.2023			
Litauen	1. reguläre Tranche	01.12.2022	28.02.2023	27.03.2023	25.04.2023
Luxemburg	1. reguläre Tranche	28.12.2022	28.04.2023	23.05.2023	06.06.2023
Lettland	1. reguläre Tranche	17.06.2022	29.07.2022	12.09.2022	20.09.2022
Malta	1. reguläre Tranche	19.12.2022	27.01.2023	15.02.2023	23.02.2023
Niederlande					
Polen					
Portugal	1. reguläre Tranche	25.01.2022	25.03.2022	12.04.2022	26.04.2022
	2. reguläre Tranche	30.09.2022	16.12.2022	19.01.2023	27.01.2023
Rumänien	1. reguläre Tranche	01.06.2022	15. 09.2022	07.10.2022	17. 10.2022
	2. reguläre Tranche	16.12.2022	27.06.2023	01.09.2023	
Slowakei	1. reguläre Tranche	29.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
	2. reguläre Tranche	25.10.2022	08.02.2023	02.03.2023	09.03.2023
Solwenien	1. reguläre Tranche	20.10.2022	08.03.2023	27.03.2023	04.04.2023
Schweden					

Quelle: Europäische Kommission, eigene Zusammenstellung.

Zu den Befassungen im WFA sind dem Deutschen Bundestag im Anschluss an den WFA ausführliche Berichte zu den Plänen und der Diskussion im WFA im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Zudem erfolgte die übliche Vor- und Nachberichterstattung zu den ECOFIN-Befassungen sowie Unterrichtungen im Nachgang des Komitologieausschusses.

Laut den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020¹⁵ sowie Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241 können ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten, sollten sie der Auffassung sein, dass schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorliegen, den Präsidenten des Europäischen Rats ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Eine derartige Befassung des Europäischen Rates ist seit Bestehen der ARF nicht erfolgt.

_

Europäischer Rat (2020), Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, Brüssel, EUCO 10/20, 21. Juli 2020, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf.

Jährlicher Bericht für das Jahr 2023

E. Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020¹⁶ war vereinbart worden, dass die genannten Institutionen auf die Einführung neuer Eigenmittel hinarbeiten werden, damit auf diese Weise ein Betrag erhoben werden kann, der ausreicht, um die erwarteten Ausgaben für die notwendige Tilgung für die im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument NGEU aufgenommenen Anleihen der EU zu decken.

Die Europäische Kommission legte dementsprechend am 22. Dezember 2021 erste Vorschläge zur Ergänzung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020¹⁷ vor. Am 20. Juni 2023 hat die Europäische Kommission diese Vorschläge teilweise anpasst und um Vorschläge für ein weiteres Eigenmittel erweitert. Die Vorschläge umfassen damit die folgenden vier neuen Eigenmittel:

- 30 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten auf Basis eines umfassend erweiterten und reformierten EU-Emissionshandelssystems (ETS),
- 75 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten auf Basis eines neu zu schaffenden CO₂-Grenzausgleichmechanismus.
- ein Betrag entsprechend 0,5 Prozent des Bruttobetriebsüberschusses der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften, berechnet auf Basis der sektoralen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach ESVG 2010, und
- 15 Prozent des Anteils der durch Umsetzung der Säule 1 der OECD Zwei-Säulen-Lösung auf die Mitgliedstaaten umverteilten Gewinne multinationaler Konzerne.

Die Implementierung von Säule 1 der OECD Zwei-Säulen-Lösung soll über einen völkerrechtlichen Vertrag (sog. Multilateral Convention) erfolgen. Zum Inkrafttreten muss die Multilateral Convention von ausreichend vielen Staaten unterzeichnet und ratifiziert worden sein. Wann dies der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Angesichts der laufenden internationalen Verhandlungen hat die Europäische Kommission die Verhandlungen zu diesem Eigenmittel vorläufig ausgesetzt. Daher lässt dieser Bericht im Folgenden die Säule-1-Eigenmittel vorläufig außer Betracht.

Nach den im Juli 2023 aktualisierten Schätzungen geht die Europäische Kommission davon aus, dass dem EU-Haushalt durch die drei ersten, oben genannten neuen Eigenmittel Einnahmen in folgender Höhe (Abbildung 14) zur Verfügung stehen werden:

Abbildung 14: Schätzung der Eigenmitteleinnahmen

- Durchschnitt der Jahre 2028 bis 2030; in Mrd. Euro, laufende Preise -

Eigenmittel	Höhe der Eigenmitteleinnahmen
ETS-Eigenmittel	23,70
CBAM-Eigenmittel	1,75
Statistisches Eigenmittel auf Basis des Bruttobetriebsüberschusses	20,00
Summe pro Jahr	45,45

Quelle: Europäische Kommission (2023), Fiche Nr. 14 (WK 9300/2023); Fiche Nr. 15 (WK 9309/2023); Fiche Nr. 16 (WK 9310/2023); Fiche Nr. 17 (WK 9311/2023); Fiche Nr. 19 (WK 9314/2023 COR1), eigene Berechnungen und eigene Übersetzung.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22. Dezember 2020, L 433 I/28-46, abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom; abrufbar unter: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.

Die vorgelegten Schätzungen zu den Eigenmitteleinnahmen basieren nach Aussage der Europäischen Kommission allerdings auf vielen Annahmen und sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Das betrifft vor allem die für die nächsten Jahre angenommenen ETS-Zertifikate-Mengen und den prognostizierten CO₂-Preis: Insbesondere die Reduzierung der Auktionsmengen der Mitgliedstaaten durch die Marktstabilitätsreserve ist nur mit großer Unsicherheit zu schätzen. Dasselbe gilt für den CO₂-Zertifikate-Preis. Auch die Zahlen zu den CBAM-Eigenmitteln sind mit Vorsicht zu bewerten: So weist die Europäische Kommission zum Beispiel darauf hin, dass bei den Berechnungen bisher nur die indirekten Emissionen von Zement und Düngemitteln einbezogen werden konnten, nicht aber die indirekten Emissionen der anderen dem CBAM unterfallenden Produkte. Der Import von Wasserstoff konnte bei den Berechnungen ebenfalls noch nicht einbezogen werden – beides könnte dazu führen, dass die potenziell erzielbaren Eigenmittel noch nach oben korrigiert werden könnten. Auf der anderen Seite ist nicht auszuschließen, dass die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus in der EU die internationalen Warenströme beeinflussen und bestimmte Einfuhren seitens betroffener Importeure zukünftig unterlassen werden, was die potenziellen CBAM-Eigenmittel wieder reduzieren könnte.

Bei der Bewertung der in der Tabelle dargestellten Höhe der Eigenmitteleinnahmen ist zusätzlich Folgendes zu beachten: Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung zur Einrichtung eines Klimasozialfonds¹⁸ sieht vor, dass – wenn ein Eigenmittel auf Basis der ETS 2-Einnahmen eingeführt würde – der Klimasozialfonds, der bis auf Weiteres aus externen zweckgebundenen Einnahmen aus der Versteigerung von zunächst ETS 1- und später von ETS 2-Zertifikaten finanziert wird, ab 2028 in den EU-Haushalt bzw. den MFR der EU integriert und folglich ab dann aus Eigenmitteln finanziert werden müsste. Der bis Ende 2032 befristete Klimasozialfonds würde laut Analyse der Europäischen Kommission dann jährlich durchschnittlich 10 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt benötigen eine Summe, die bei der Bewertung der potenziellen ETS-Eigenmittel gedanklich miteinbezogen (oder vielmehr wieder abgezogen) werden muss.

Da die drei oben genannten neuen Eigenmittel das bisherige Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens (BNE), das bei der Finanzierung des EU-Haushaltes als "Ausgleichsgröße" fungiert, teilweise ersetzen würden und der Finanzierungsschlüssel der neuen Eigenmittel laut den Prognosen der Europäischen Kommission für Deutschland günstiger als der geschätzte BNE-Finanzierungschlüssel wäre, würden bei Einführung der drei neuen Eigenmittel in der von der Kommission vorgeschlagenen Form die deutschen Eigenmittelabführungen voraussichtlich um durchschnittlich rund 500 Mio. Euro pro Jahr sinken.

Eigenmittel auf der Grundlage des EU-Emissionshandelssystems

Das EU-Emissionshandelssystem (ETS), geschaffen im Jahr 2005 zur Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens von Kyoto, erfasst derzeit europaweit rund 11.000 Anlagen der Stromerzeugung und der energieintensiven Industrien sowie die Luftfahrt innerhalb der EU. Das System beruht darauf, dass der Betreiber einer erfassten Anlage für jede Tonne emittiertes CO₂ ein gültiges Emissionszertifikat vorlegen muss, wobei für alle Betreiber nur eine begrenzte Menge an Zertifikaten pro Jahr verfügbar ist. Ein Teil der Zertifikate wird den Anlagenbetreibern von den Mitgliedstaaten kostenlos zugeteilt, die übrige Menge wird versteigert. Die Versteigerungserlöse fließen bislang in die nationalen Haushalte. Zertifikate sind außerdem handelbar, d. h. Anlagenbetreiber können überschüssige Zertifikate verkaufen oder müssen zusätzlich benötigte Zertifikate nachkaufen, was einen Anreiz setzt, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

In Bezug auf neue Eigenmittel hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass 30 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem ab dem Jahr 2024 auf den See- und Luftverkehr ausgeweiteten EU-ETS ("ETS 1") und aus dem ab dem Jahr 2027 einzuführenden ETS für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren ("ETS 2") an den EU-Haushalt fließen sollen. Es ist ein einheitlicher Abrufsatz für beide "Teile" des ETS-Eigenmittels vorgesehen. Die ETS 1-Eigenmittel sollen mit Beginn 2024, die ETS 2-Eigenmittel erstmals 2028 dem EU-Haushalt zufließen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission bezieht sich dabei auf die Erlöse der Mitgliedstaaten aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sowie aus nicht-versteigerten Zertifikaten, bei denen die Mitgliedstaaten Ermessensspielräume zu deren Verwendung genießen.

Im Zusammenhang mit den ETS-Eigenmitteln schlägt die Europäische Kommission einen bis zum Jahr 2030 befristeten Solidaritätsmechanismus vor. Durch diesen Mechanismus sollen ETS-Eigenmittelbeiträge von Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise geringen BNE und hohen CO₂-Emissionen nach oben begrenzt werden (Maximalbeitrag); zugleich wird sichergestellt, dass Mitgliedstaaten mit einem hohem BNE und niedrigen CO₂-

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung EU 2021/1060, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. Mai 2023, L130/1-51.

Emissionen einen fairen Beitrag leisten (Mindestbeitrag). Vor allem Polen, Bulgarien, Tschechien, Estland und Griechenland würden durch den Maximalbeitrag finanziell entlastet; unter anderem Frankreich, die Niederlande und Schweden müssten dagegen durch einen Mindestbeitrag zusätzliche ETS-Eigenmittel bereitstellen. Für Deutschland würden sich derzeit durch den Solidaritätsmechanismus bei der Berechnung der ETS-Eigenmittel keine Änderungen ergeben. Änderungen am bisherigen Vorschlag zum Solidaritätsmechanismus sind im weiteren Verhandlungsverlauf auf EU-Ebene nicht ausgeschlossen.

Laut Schätzungen der Europäischen Kommission belaufen sich die voraussichtlichen Einnahmen für den EU-Haushalt aus dem neuen ETS 1-Eigenmittel von 2024 bis 2027 auf jährlich rund 8,2 Mrd. Euro; von 2028 bis 2030, d. h. nach Einführung des ETS 2, auf zusammen jährlich durchschnittlich rund 23,7 Mrd. Euro (alle Angaben in laufenden Preisen). Bei den Berechnungen sind die Auswirkungen des Solidaritätsmechanismus bereits berücksichtigt.

Bislang fließen – gemäß § 4 Klima- und Transformationsfondsgesetz (KTF-Gesetz) – alle deutschen Einnahmen aus der Versteigerung von EU-Emissionszertifikaten und alle Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandelssystem zur CO₂-Bepreisung (in Zukunft ersetzt durch ETS 2) – jeweils abzüglich der Einnahmen zur Finanzierung der Vollzugsaufgaben bei der Deutschen Emissionshandelsstelle – in den Klima- und Transformationsfonds.

Die Europäische Kommission schlägt für das ETS-Eigenmittel nun erstmals einen Mechanismus vor, bei dem die vorgeschlagenen 30 Prozent der ETS-Versteigerungserlöse direkt von der Auktionsplattform auf ein Konto des EU-Haushaltes überwiesen werden. Zur Begründung verweist die Europäische Kommission auf einen geringeren administrativen Aufwand für die Mitgliedstaaten und bei der Kommission. Sollte dieser vorgeschlagene Mechanismus umgesetzt werden, so würden dadurch dem Klima- und Transformationsfonds auf Basis der Eigenmittelschätzungen der Europäischen Kommission im Zeitraum 2024 bis 2030 Einnahmeverluste in Höhe von insgesamt 23,4 Mrd. Euro entstehen. Weil ein ETS-Eigenmittel einen Teil der BNE-Eigenmittel bei der Finanzierung des EU-Haushaltes ersetzen würde und wegen des unterschiedlichen Finanzierungsschlüssels der beiden Eigenmittelarten, würden sich nach BMF-Berechnung auf Basis der Kommissionsschätzung die EU-Abführungen aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, gleichzeitig um insgesamt rund 25,3 Mrd. Euro reduzieren.

Sollte hingegen der Bereitstellungsprozess eines ETS-Eigenmittels "konventionell" gestaltet werden, dann würden in Deutschland die Erlöse aus den Zertifikateversteigerungen weiterhin vollständig in den Klima- und Transformationsfonds fließen. Die ETS-Einnahmen würden dann nur als Berechnungsgrundlage dienen und der Betrag, der von Deutschland als ETS-Eigenmittel zu entrichten wäre, müsste dann in entsprechender Höhe aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60 (wie die anderen Eigenmittelarten auch), bereitgestellt werden. Weil ein ETS-Eigenmittel einen Teil der BNE-Eigenmittel bei der Finanzierung des EU-Haushaltes ersetzen würde und der ETS-Finanzierungsanteil 2,2 Prozentpunkte günstiger als der BNE-Finanzierungsanteil wäre, könnten im Bundeshaushalt über den Zeitraum 2024-2030 rund 282 Mio. Euro/ Jahr an Ausgaben eingespart werden – über den genannten Zeitraum entspräche das einer Summe von knapp 2 Mrd. Euro. Das ETS-Eigenmittel, einschließlich des Vorschlags zum neuen Bereitstellungsmechanismus, ist Teil der laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene.

Eigenmittel auf der Grundlage eines CO2-Grenzausgleichmechanismus

Am 17. Mai 2023 ist die Verordnung zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) in Kraft getreten. Der CBAM startet zum 1. Oktober 2023 mit einer reinen Berichtspflicht für die Einfuhr von Strom sowie von Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Wasserstoff. Unter bestimmten Bedingungen werden auch indirekte Emissionen und bestimmte Vorprodukte sowie einige nachgelagerte Produkte wie Schrauben und ähnliche Artikel aus Eisen oder Stahl einbezogen. Durch den CBAM wird sichergestellt, dass aus Drittländern eingeführte Produkte mit denselben Kosten für die auf sie entfallenden CO₂-Emissionen belastet werden wie Produkte, die in der EU hergestellt wurden und somit dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen. Ab dem 1. Januar 2026 beginnt die Abgabephase, während der die betroffenen Importeure CBAM-Zertifikate für die von ihnen in die EU importierten CBAM-Produkte erwerben müssen. In der Abgabephase werden neben den direkten Emissionen der oben genannten Sektoren zunächst nur die indirekten Emissionen der Industriesektoren erfasst, die in der EU nicht über die sogenannte Strompreiskompensation beihilfefähig sind. Mit Beginn der Abgabephase im Jahr 2026 würde dann der CBAM erstmals Einnahmen generieren.

In Bezug auf neue Eigenmittel hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass 75 Prozent der CBAM-Einnahmen der Mitgliedstaaten dem EU-Haushalt zugeführt werden sollen. Laut Schätzungen der Europäischen Kommission belaufen sich die durchschnittlichen, jährlichen CBAM-Eigenmittel auf rund 1,75 Mrd. Euro (in laufenden Preisen). Aus administrativen Gründen würde ein CBAM-Eigenmittel allerdings frühestens ab dem Jahr 2028 als Einnahme für den EU-Haushalt zur Verfügung stehen.

Weil der CBAM-Finanzierungsanteil für Deutschland 10,7 Prozentpunkte günstiger als der BNE-Finanzierungsanteil wäre, könnten im Bundeshaushalt über den Zeitraum 2028 bis 2030 rund 188 Mio. Euro/ Jahr an Ausgaben eingespart werden – über den gesamten Zeitraum entspräche das einer Summe von rund 0,6 Mrd. Euro.

Statistisches Eigenmittel auf Basis von Unternehmensgewinnen

Laut Vorschlag der Europäischen Kommission soll ein Betrag entsprechend 0,5 Prozent des Bruttobetriebsüberschusses der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften, berechnet auf Basis der sektoralen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach ESVG 2010, dem EU-Haushalt zufließen. Der Betrag soll aus den Haushalten der Mitgliedstaaten aufgebracht werden und knüpft nicht an eine vorhandene oder neu einzuführende Steuer an.

Das Eigenmittel soll die Übergangslösung bilden, bis ein Eigenmittel auf der Grundlage eines vereinheitlichten Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa ("Business in Europe: Framework for Income Taxation (BEFIT)") eingeführt worden ist. Den BEFIT-Richtlinienvorschlag hat die Europäische Kommission am 12. September 2023 veröffentlicht. Aufgrund der langjährigen Diskussionen zu Vereinheitlichungen in der Unternehmensbesteuerung ist aus Sicht der Bundesregierung mit einer schnellen Einigung zu diesem Dossier nicht zu rechnen.

Das Eigenmittel soll erstmals im Jahr 2024 dem EU-Haushalt zufließen; im Durchschnitt der Jahre 2024-2030 werden Eigenmittel-Einnahmen von rund 19,4 Mrd. Euro/ Jahr erwartet.

Als statistisches Eigenmittel hätte es keine direkten Auswirkungen auf Einnahmen des Bundeshaushaltes. Es würde die BNE-Eigenmittel teilweise ersetzen. Da der Finanzierungsanteil für Deutschland um 0,55 Prozentpunkte unter dem BNE-Finanzierungsanteil liegen würde, könnten im Bundeshaushalt über den Zeitraum 2024-2030 durchschnittlich rund 114 Mio. Euro/ Jahr eingespart werden – über den gesamten Zeitraum entspräche das einer Summe von rund 0,8 Mrd. Euro.

Nächste Schritte

Nach Aussage der Europäischen Kommission liegen jetzt mit den im Juni 2023 vorgenommenen Ergänzungen alle Vorschläge zur Einführung neuer Eigenmittel auf dem Tisch.

Die Vorschläge werden nun auf EU-Ebene in der Ratsarbeitsgruppe Eigenmittel beraten. Die Spanische Ratspräsidentschaft ist dabei ambitioniert und will das Thema im Rat zügig voranbringen. Ob und wann im Rat ein einstimmiges Votum zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses herbeigeführt werden kann, ist derzeit offen.

